

Allgemeine Geschäftsbedingungen plenty more Gastro GmbH für Caterings und private Anlässe

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Bereitstellung von Lokalitäten, Catering-Dienstleistungen und die Planung und Durchführung von privaten Anlässen sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen von der plenty more Gastro GmbH (nachfolgend plenty more genannt) an Kunden*innen, Mietende und Partner (nachfolgend Kunden*innen genannt).

Sämtliche Offerten und Angebote von plenty more basieren auf den vorliegenden AGB. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages.

Änderungen dieser AGB bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bzw. jeder vereinbarten Nutzung. Sollten die vorliegenden AGB allfälligen Vertragsbedingungen der Kunden*innen widersprechen, gehen die vorliegenden AGB vor.

2. Leistung, Preise und Zahlungen

plenty more verpflichtet sich, die von Kunden*innen bestellten und von plenty more schriftlich zugesagten Leistungen zu erbringen. Die Catering-Dienstleistung/der Anlass werden von plenty more professionell und in sorgfältiger Weise durchgeführt. Bei der Auswahl von Speisen und Getränken legt plenty more Wert auf einwandfreie Qualität. Die Offerten für Personalaufwand und Konsumation basieren auf Schätzungen, es werden stets die effektiven Kosten verrechnet. Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) ein. Preisänderungen durch plenty more bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Preis Anpassungen sind jeweils bei Saisonwechseln üblich.

plenty more ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart (siehe Punkt 3). Kommen Kunden*innen ihrer Verpflichtung zur Anzahlung nicht fristgemäss nach, ist plenty more berechtigt, nach Ansetzung einer Nachfrist von 14 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten. Kunden*innen sind für den daraus entstehenden Schaden haftbar. Es werden mindestens die Kosten der Annullierungsbedingungen in Rechnung gestellt. Sofern keine Anzahlung von plenty more verlangt wird, ist der gesamte Rechnungsbetrag spätestens zum Ende der Veranstaltung vom Veranstalter per Kreditkarte oder in bar zu bezahlen. Wird die Zahlung per Rechnung vereinbart, ist der gesamte Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug ist plenty more berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % sowie Mahnkosten zu erheben und allfällige Betreibungs- und Inkassokosten zu belasten.

3. Anzahlung und Mindestkonsumation bei exklusiver Buchung

Bei einer exklusiven Buchung der Räumlichkeiten bzw. des Longtable von plenty more gilt eine Mindestkonsumation:

- Exklusive Buchung Montag, Dienstag, Mittwoch: 1800 CHF
- Exklusive Buchung Donnerstag, Freitag, Samstag: 2000 CHF

Der Betrag wird vorgängig im Sinne einer Reservationsbestätigung als Anzahlung an plenty more geleistet. Der Betrag wird von der Schlussrechnung abgezogen.

4. Definitive Personenzahl

Die Kunden*innen geben die Personenzahl so früh wie möglich bekannt, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor Veranstaltungsdatum. Diese Angabe gilt als Berechnungsgrundlage. Vom 5. bis zum Anlasstag ist keine Reduktion des bestellten Angebots und der gemeldeten Personenzahl mehr möglich. Es wird die zuletzt gemeldete Personenzahl für die Berechnung verwendet. Sollten mehr Personen als gemeldet am Anlass teilnehmen, so wird diese Personenzahl für die Rechnungsstellung geltend gemacht. Bei einer Abweichung der Personenzahl von mehr als 10 % ist plenty more berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzulegen sowie Raumänderungen vorzunehmen, sofern die Räumlichkeiten den Anforderungen und Interessen des Veranstalters entsprechen und für diesen vertretbar sind.

5. Annullationsbedingungen

Sollten Kunden*innen die Reservation (Catering/privater Anlass) absagen, muss dies in jedem Fall schriftlich erfolgen. Für Absagen oder Kürzungen der gebuchten Leistungen um mehr als 10 % gelten die folgenden Konditionen:

- Bis 30 Tage vor Anlass 25 % der offerierten Leistungen bzw. mind. CHF 250
- Ab 29 bis 8 Tage vor Anlass 50 % der offerierten Leistungen
- Ab 7 Tage vor Anlass 100 % der offerierten Leistungen

6. Annullation durch plenty more

Ist die von plenty more vertraglich zu erbringende Leistung durch höhere Gewalt (gemäss Schweizer Verständnis insbesondere Naturkatastrophen wie Sturmwinde, Überschwemmungen oder Erdbeben sowie Brand, Geiselnahmen, Krieg, Unruhen, Atom- und Reaktorunfälle, Streiks, unvorhersehbare behördliche Restriktionen, Epidemie, Pandemie usw.), behördlichen Vorgaben (z.B. zum Schutz der Mitarbeitenden und Besucher*innen) oder andere von plenty more nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise wesentlich erschwert oder unmöglich, kann plenty more im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten.

plenty more ist zudem zum entschädigungslosen Rücktritt berechtigt, falls begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von plenty more in der Öffentlichkeit gefährden kann oder die Veranstaltenden gegen diese AGB verstossen. Allfällige Schadenersatzansprüche von plenty more gegenüber Kunden*innen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7. Infrastruktur/Gelände/Strom

Kunden*innen sind verantwortlich, dass die Räumlichkeiten und das Gelände, wo die Catering-Dienstleistung/der Anlass von plenty more zu erfolgen hat, den Anforderungen von plenty more entsprechen. Insbesondere haben Kunden*innen plenty more rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, wenn die Zufahrt erschwert ist oder das Gebäude über keinen Lift verfügt. Im Weiteren sind Kunden*innen dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Installationen (Strom, fliessendes Wasser warm/kalt) in ausreichender und gebrauchsfähiger Form vorhanden sind. Von plenty more vorgegebene elektrische Anschlüsse müssen zwingend gewährleistet werden. Steckertypen werden vorgegeben. Die elektrischen Zuläufe und Spannungen müssen eingehalten werden, da Geräte mit mangelnder Stromspannung nicht richtig funktionieren. Erweist sich am Tag des Anlasses die Erbringung der Catering-Dienstleistung infolge ungenügender/mangelhafter Infrastruktur als erschwert oder nicht möglich, sind die Kunden*innen verpflichtet, den vollen Bestellwert zu entrichten, auch wenn nur eine teilweise oder gar keine Erbringung der Catering-Dienstleistung durch plenty more möglich ist.

8. Verspätete Anlieferung/Verzögerung

Die mit den Kunden*innen vereinbarten Liefer- und Service-Zeiten sind in jedem Fall als blosser Richtzeiten zu verstehen. plenty more übernimmt keine Haftung für verspätete Anlieferungen und Verzögerungen im Ablauf des Anlasses und die Kunden*innen können gestützt darauf auch keinen Abzug vom Rechnungsbetrag geltend machen.

9. Retourmaterial

Wird seitens plenty more Retourmaterial gestellt (Gläser, Geschirr, Bestecke, Wäsche usw.), sind die Kunden*innen dafür verantwortlich, dass das Material vollständig und nicht beschädigt zurückgegeben wird. Verluste und Beschädigungen gehen zu Lasten der Kunden*innen und werden zum Neuwert in Rechnung gestellt.

10. Transport/Ausnahmebewilligungen/Parkmöglichkeiten

Der Transport wird von plenty more organisiert, ausgeführt und den Kunden*innen in Rechnung gestellt. Ausnahmebewilligungen wie Sonntags- und Nachtfahrtbewilligungen, Spezialbewilligungen zum Befahren von Privatstrassen, bewilligungspflichtigen Zonen (z.B. Altstadt Luzern) oder Bergstrassen mit Einschränkungen werden durch plenty more eingeholt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Kosten für Bahn, Lite oder Transporte durch Dritte gehen ebenfalls zu Lasten der Kunden*innen. Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge von plenty more müssen vorhanden sein. Es ist wichtig, dass die Transportmittel möglichst direkt bei der Cateringküche (Lokal/Zelt/Küchenbereich) abgestellt werden können. Parkbewilligungen und Parkmöglichkeiten werden in

plant.

Absprache mit den Kunden*innen von ihnen selbst oder plenty more organisiert. Allfällige Parkgebühren werden den Kunden*innen in Rechnung gestellt.

11. Haftung

Die Kunden*innen haften gegenüber plenty more für alle Beschädigungen, Verluste, Aufwände oder Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeitenden, seine Beauftragten oder seine Veranstaltungsteilnehmenden verursacht werden. plenty more lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung durch Dritte oder Veranstaltungsteilnehmende von Gegenständen, die von den Kunden*innen und von Veranstaltungsteilnehmenden eingebracht werden, ab. Die Versicherung für die Veranstaltung bzw. für die eingebrachten Gegenstände obliegt dem Veranstalter selbst. plenty more kann den Nachweis dieser Versicherung verlangen.

Die Kunden*innen sind zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der Hausordnung verpflichtet. Sie verpflichten sich, plenty more vor sämtlichen zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder Dritten (inkl. Veranstaltungsteilnehmenden, Gästen oder Mitarbeitenden und Vertragspartnern des Veranstalters) aufgrund seiner Veranstaltung gegen plenty more erhoben werden, vollumfänglich freizuhalten bzw. für die gesamten entsprechenden Ansprüche aufzukommen.

Für die Leistungen gewährleistet plenty more eine einwandfreie Qualität. Kunden*innen sind verpflichtet, allfällige Einwände oder Mängel gegen die Leistungen während oder unmittelbar nach dem Anlass geltend zu machen. Danach gelten sämtliche Leistungen als genehmigt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Die Gefahr des zufälligen Verlusts der Ware auf dem Transport übernehmen die Kunden*innen. Auch im Fall von Einflüssen höherer Gewalt (Unwetter/Erdbeben usw.), welche die Erbringung der Leistungen beeinträchtigen oder verunmöglichen, kann die plenty more Gastro GmbH nicht haftbar gemacht werden.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Anwendbar auf den Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Luzern. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine sinngemäss ähnliche, aber wirksame Bestimmung ersetzt.

Luzern, Februar 2024